

LohnAs – Kanzleilohn 2025

Version: 4.61

Release: 1.42C

Releasedatum: 18.03.2025

1.0.	18.03.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42C.....	3
1.1.	Stammdatendatei vom 10.03.2025	3
1.2.	Wichtige Änderungen ab dem 01.03.2025 bei SOKA Dach.....	3
1.3.	Anpassung Kennzeichen Abschlag / Zuschlag PV	4
1.4.	Anpassung des Mutterschutzgesetzes – Mutterschutzfristen bei Fehlgeburten	6
1.5.	weitere Programmanpassungen	7
2.0.	12.02.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42C.....	8
2.1.	Stammdatendatei vom 10.02.2025	8
2.2.	Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz	8
2.3.	Anpassung Kennzeichen Abschlag / Zuschlag PV	11
2.4.	weitere Programmanpassungen	11
3.0.	31.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B	13
3.1.	Stammdatendatei vom 30.01.2025	13
3.2.	weitere Programmanpassungen	13
3.3.	Vorankündigung	15
4.0.	16.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B	16
4.1.	Stammdatendatei vom 13.01.2025	16
4.2.	weitere Programmanpassungen	16
5.0.	08.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42A	18
5.1.	Jahresupdate 2025 in der Version 4.61 Release 1.42A vom 08.01.2025	18
5.2.	Jahreswechsel Meldeverfahren	20
5.3.	neue Kataloge.....	20
5.4.	Konstanten 2025	20
5.5.	Stammdatendatei vom 06.01.2025	21
5.6.	dakota.ag Version 7.5 Build 5	21

5.7.	IW – Elan 2024.....	22
5.8.	Steuerberechnung 2025.....	22
5.9.	Wegfall der Fünftel-Regelung.....	22
5.10.	DEÜV – neue DSME-Datensatzversion.....	25
5.11.	DSAK – neue Datensatzversion.....	26
5.12.	DSBD – neue Datensatzversion	27
5.13.	A1-Verfahren – neue Anträge und Datensatzversionen.....	28
5.14.	eAU – neue Datensatzversion	31
5.15.	ZMV – Zahlstellenmeldeverfahren / Vorabbescheinigung Meldegrund 5	34
5.15.1.	Meldevorgänge der Zahlstelle	34
5.15.2.	Meldevorgänge der Krankenkassen - Rückmeldungen.....	36
5.15.3.	Vorgehen in LohnAs	37
5.16.	rvBEA – Elektronische Anforderung von Bescheinigungen durch die Rentenversicherungsträger	46

1.0. 18.03.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42C

Das Update 4.61 / 1.42C vom 18.03.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42c vom 18.03.2025* heruntergeladen werden.

In diesem Update ist die Umsetzung wichtiger tariflicher Forderungen enthalten.

1.1. Stammdatendatei vom 10.03.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 10.03.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

1.2. Wichtige Änderungen ab dem 01.03.2025 bei SOKA Dach

Bundesweit einheitlicher Beitragssatz, Änderungen im Tarifvertrag Teil eines 13. Monatseinkommens und Änderung im Verfahrenstarifvertrag

Bundesweit einheitlicher Beitragssatz ab dem Meldemonat März 2025

Ab 1. März 2025 gilt bundeseinheitlich für das 13. Monatseinkommen der Beitragssatz von 6,2 %, so dass auch in den neuen Bundesländern der Gesamtbeitrag von 12,40 % der Bruttolohnsumme beträgt. Das wurde mit Wirkung zum 01.03.2025 implementiert.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite zum [SOKA-DACH-Beitrag](#).

Änderungen im Tarifvertrag Teil eines 13. Monatseinkommens ab März 2025

Die Tarifvertragsparteien haben eine Erhöhung des Anspruchs Teil eines 13. Monatseinkommens bei gleichzeitiger Ost-West-Angleichung der Erstattungsleistung beschlossen. Die Höhe des vollen Anspruchs beträgt ab 1. März 2025 in allen Bundesländern 89 Stunden, anstatt wie bisher 81 bzw. 71 Bruttodurchschnittsstundenlöhne.

Außerdem werden Teilansprüche aus dem 13. Monatseinkommen künftig unabhängig davon gewährt, ob der Arbeitnehmer auf eigene Veranlassung aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist oder nicht.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite zum [13. Monatseinkommen](#) und im zugrundeliegenden [Tarifvertrag](#).

Änderungen im Verfahrenstarifvertrag

Neben der Festsetzung des neuen Sozialkassenbeitrags wurden Änderungen bzgl. der monatlichen Beitragsmeldungen im Tarifvertrag über die Sozialkassenverfahren vorgenommen. Weitere Informationen finden Sie im zugrundeliegenden [Tarifvertrag](#).

1.3. Anpassung Kennzeichen Abschlag / Zuschlag PV

In einer von der ITSG durchgeführten Systemberatung wurde die Empfehlung ausgesprochen, das Kennzeichen zur PV-Beitragsermittlung für die Pflegezusatzversicherung auf der Verdienstabrechnung generell auf die Elterneigenschaft abzustellen. Diese Empfehlung wurde umgesetzt und die Darstellung auf der Verdienstabrechnung somit erneut überarbeitet.

Elterneigenschaft (Elterneig. ehemals PV-Kennz.):

Es wird die Feststellung der Elterneigenschaft und das Kennzeichen zur Pflegeversicherung (PV) - Beitragsermittlung für die Pflegezusatzversicherung auf der Verdienstabrechnung (VDA) eingetragen. Auf der VDA wurde der Begriff Elterneigenschaft auf „Elterneig.“ gekürzt.

Folgende Konstellationen sind möglich:

nein / 0	keine Elterneigenschaft	kein Kind für PV - Beitragsermittlung (PV-Zuschlag)
ja / 1	Elterneigenschaft vorhanden	1 Kind für PV - Beitragsermittlung (kein PV-Abschlag/Zuschlag)
ja / PV2	Elterneigenschaft vorhanden	2 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
ja / PV3	Elterneigenschaft vorhanden	3 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
ja / PV4	Elterneigenschaft vorhanden	4 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
ja / PV5	Elterneigenschaft vorhanden	5 Kinder oder mehr für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)

Musterhafte Darstellung für Verdienstabrechnung Formular 2



Lohndata.

Verdienstabrechnung

V4.61R1.00/D03 01/2025

Personalnummer	Monat/Jahr	Name, Vorname	Blatt 1	Geburtsdatum	Seite	Merkant	Kostenstelle	IdentifikationsNr./eTIN
100	01/2025	Kein-Kind, Helga		13.02.90	1	10787		
Eintritt	E-Eintritt	Austritt	Nummer und Name Krankenkasse			KV-AG %	KV-AN %	Umlagestatus FK BGS
01.01.25			10/Audi BKK			8,500	8,500	PS1 U1 W 111 Elterneig nein/0



Lohndata.

Verdienstabrechnung

V4.61R1.00/D03 01/2025

Personalnummer	Monat/Jahr	Name, Vorname	Blatt 1	Geburtsdatum	Seite	Merkant	Kostenstelle	IdentifikationsNr./eTIN
200	01/2025	Ein-Kind, Conny		09.04.89	2	10787		
Eintritt	E-Eintritt	Austritt	Nummer und Name Krankenkasse			KV-AG %	KV-AN %	Umlagestatus FK BGS
01.01.25			10/Audi BKK			8,500	8,500	PS1 U1 W 111 Elterneig ja /1



Lohndata.

Verdienstabrechnung

V4.61R1.00/D03 01/2025

Personalnummer	Monat/Jahr	Name, Vorname	Blatt 1	Geburtsdatum	Seite	Merkant	Kostenstelle	IdentifikationsNr./eTIN
400	01/2025	Drei-Kinder, Sabine		20.05.89	4	10787		
Eintritt	E-Eintritt	Austritt	Nummer und Name Krankenkasse			KV-AG %	KV-AN %	Umlagestatus FK BGS
01.01.25			10/Audi BKK			8,500	8,500	PS1 U1 W 111 Elterneig ja PV3

1.4. Anpassung des Mutterschutzgesetzes – Mutterschutzfristen bei Fehlgeburten

Am 27. Februar 2025 wurde das "Gesetz zur Anpassung des Mutterschutzgesetzes und weiterer Gesetze - Anspruch auf Mutterschutzfristen nach einer Fehlgeburt (Mutterschutzanpassungsgesetz)" im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 59 verkündet. Das Gesetz tritt am 1. Juni 2025 in Kraft und bringt bedeutende Änderungen für Arbeitgeber sowie für die Verarbeitung von Mutterschutzzeiten in der Lohnabrechnung mit sich.

Gesetzliche Änderungen

Das Gesetz sieht in § 3 Abs. 5 Mutterschutzgesetz (MuSchG) bei Fehlgeburten ab der 13. Schwangerschaftswoche gestaffelte Mutterschutzfristen vor:

2 Wochen Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der 13. Schwangerschaftswoche,

6 Wochen Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der 17. Schwangerschaftswoche,

8 Wochen Mutterschutz bei einer Fehlgeburt ab der 20. Schwangerschaftswoche.

Das Beschäftigungsverbot gilt, sofern sich die betroffene Frau nicht ausdrücklich zur Arbeitsleistung bereit erklärt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass betroffene Frauen nicht mehr zwingend eine Krankschreibung benötigen.

Mutterschaftsgeld und Arbeitgeberzuschuss

Bei einer Schutzfrist nach § 3 Abs. 5 MuSchG besteht Anspruch auf Mutterschaftsgeld sowie auf den Arbeitgeberzuschuss gemäß § 20 Abs. 1 MuSchG.

Der Arbeitgeberzuschuss ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AAG im Rahmen des U2-Verfahrens voll erstattungsfähig.

Dies gilt auch für künftige Mutterschaftsgeldfälle, die auf § 3 Abs. 5 MuSchG beruhen.

Umsetzung in LohnAs

Für Nutzer unserer Lohnsoftware sind keine Anpassungen erforderlich.

Die ITSG hat bestätigt, dass eine Erweiterung der Anlage 03 des Pflichtenheftes „Fehlzeitenkatalog/-index“ nicht notwendig ist.

Die neuen Schutzfristen können mit den bestehenden Fehlzeiten umgesetzt werden.

Weiteres Vorgehen

Der GKV-Spitzenverband wird in Zusammenarbeit mit den Krankenkassen über leistungsrechtliche Auslegungsfragen beraten und zu gegebener Zeit per Rundschreiben informieren.

1.5. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **Neuanlage einer eigenen Krankenkasse**

Wurde eine eigene Krankenkasse neu angelegt und die Auswahl über den Krankenkassenkatalog vorgenommen, wurden die Krankenkassen unter Umständen anschließend mandantenübergreifend nicht mehr für eine Neuanlage bereitgestellt. Ursache war eine nicht sachgerechte Behandlung des Feldes „gültig bis“ der Krankenkasse, sodass eine weitere Verwendung der Krankenkasse für eine Neuanlage nicht mehr möglich war (Betriebsnummer der Krankenkasse wurde ausgeschlossen).

- **Besonderheit Krankenkassen mit Dienstleister - Einheitlicher Umlagesatz U1**

Einige Krankenkassen haben für das Umlageverfahren einen zentralen Dienstleister beauftragt, der die damit verbundenen Aufgaben übernimmt. In unserer Lohnsoftware LohnAs wird dies über ein Kennzeichen in der Stammdatendatei erkannt und entsprechend verarbeitet.

Die Information, ob eine Krankenkasse einen Dienstleister nutzt, finden Sie in LohnAs unter *Eigene Krankenkassen > Register Umlage*. Im unteren Bereich der Maske wird – falls zutreffend – die Betriebsnummer des Dienstleisters mit folgendem Hinweis ausgegeben:
"Betriebsnummer des Dienstleisters, sofern ein Dienstleister das Erstattungsverfahren durchführt."

Falls eine Krankenkasse einem Dienstleister zugeordnet ist, gilt für alle betroffenen Krankenkassen ein einheitlicher Umlagesatz U2.
Das bedeutet:

- Wenn Sie für eine dieser Krankenkassen einen neuen Umlagesatz wählen, wird der Umlagesatz für alle anderen Krankenkassen desselben Dienstleisters automatisch angepasst.
- Beim Anlegen einer neuen Krankenkasse, die demselben Dienstleister zugeordnet ist, wird der Umlagesatz ebenfalls bei den anderen betroffenen Krankenkassen entsprechend übernommen.
- Sie erhalten in diesen Fällen automatisch entsprechende Hinweistexte und Verarbeitungshinweise in der Software, um über die Anpassungen informiert zu werden.

Bitte beachten Sie diese automatisierten Anpassungen bei der Verwaltung Ihrer Krankenkassen in LohnAs.

2.0. 12.02.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42C

Das Update 4.61 / 1.42C ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42c vom 12.02.2025* heruntergeladen werden.

In diesem Update ist die Umsetzung wichtiger gesetzlicher Forderungen enthalten. Hierzu gehören unter anderem die neue Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz.

2.1. Stammdatendatei vom 10.02.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 10.02.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren* die Stammdaten (unter anderem Betriebsnummern und Beitragssätze) aktualisiert werden.

2.2. Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz

Geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer und Programmablaufplan für die Erstellung von Lohnsteuertabellen jeweils für 2025 (Anwendung spätestens ab dem 1. März 2025) (§ 39b Absatz 6 und § 51 Absatz 4 Nummer 1a EStG)

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/Steuerarten/Lohnsteuer/Programmablaufplan/2025-01-22-geaenderte-PAP-2025-bmf-schreiben.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Die Programmablaufpläne berücksichtigen die Anpassungen des Einkommensteuertarifs, der Zahlenwerte in § 39b Absatz 2 Satz 7 EStG und des Kinderfreibetrags durch das Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23. Dezember 2024 (BGBl. I Nr. 449)

Mit diesem Update werden,

1. die Steuerberechnung ab dem Abrechnungsmonat März mit dem geänderten Programmablaufplan gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz vom 22.01.2025 ausgeführt.
2. die Steuerkorrektur automatisch aus dem Lohnabrechnungszeitraum März 2025 rückwirkend für alle aktiven Mitarbeiter berechnet.



3. Die Steuernachrechnungen werden wie gewohnt als Differenz je Monat auf der aktuellen Verdienstabrechnung ausgewiesen.

Steuernachrechnung	LSt	Kist	Soli	Summe	
Januar / 2025	12,50	0,00	0,00	12,50	
Februar / 2025	9,67	0,00	0,00	9,67	
März / 2025	0,00	0,00	0,00	0,00	
Folgemonate 2025	0,00	0,00	0,00	0,00	
Summen	22,17	0,00	0,00		Betrag in Auszahlung: 22,17

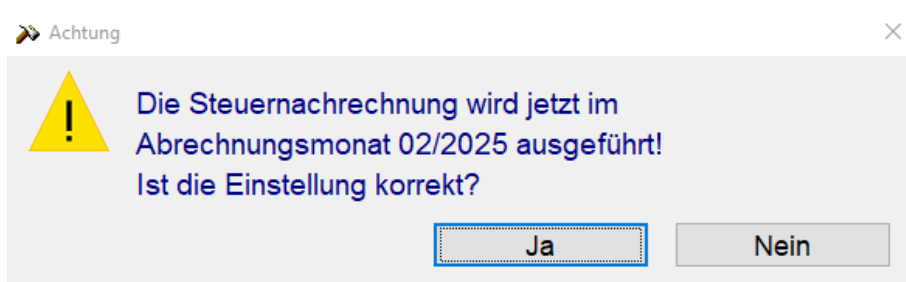
Ausnahme bilden wieder die Nachrechnungen auf KUG / SKUG – Zeiträume. In diesen Fällen werden automatisch Stammdatenkorrekturen auf die Nachrechnungsmonate angelegt.

Verarbeitungs- und Fehlerhinweise	
(#99999#BB_KUG_#) BB KUG [REDACTED]	
KUG Korrektur [V4.61 D00 März 2025 Mandant: 139 BB KUG [REDACTED]]	
Für PersNr	1 wurden aus 03/2025 ein Korrektursatz in 02/2025 für KUG angelegt!
Für PersNr	105 wurden aus 03/2025 ein Korrektursatz in 02/2025 für KUG angelegt!
Für PersNr	108 wurden aus 03/2025 ein Korrektursatz in 01/2025 für KUG angelegt!
Für PersNr	108 wurden aus 03/2025 ein Korrektursatz in 02/2025 für KUG angelegt!

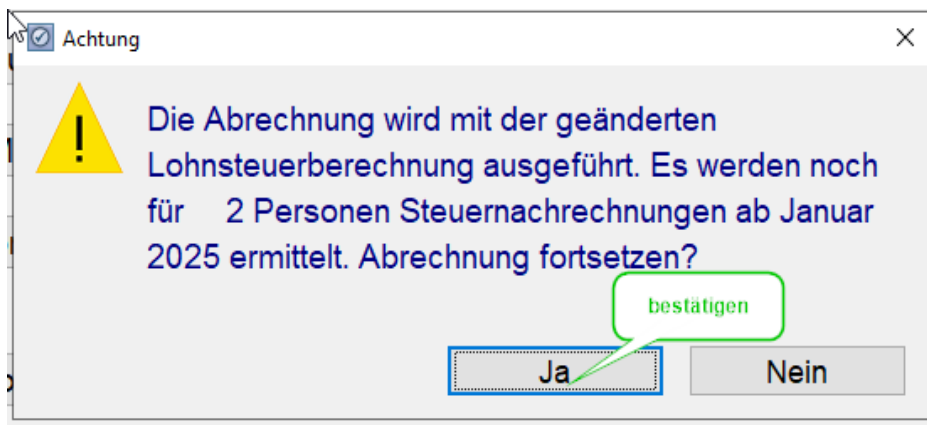
- Sollten Sie für den Februar 2025 noch vor einer Abrechnung stehen, kann die Steuerkorrektur auch aus dem Abrechnungsmonat Februar erfolgen. Es muss unter *Mandant → Steuer / Allgemeine Daten → Register Steuerkorrektur 2025* folgender Eintrag aktiviert werden: *rückwirkende Steuererstattung 2025 im Februar ausführen*

Die rückwirkende Steuererstattung wird, sofern das Steuerfortentwicklungsgesetz 2025 wie geplant veröffentlicht wird, programmseitig im Abrechnungsmonat März (03/2025) vorgenommen.

☐ rückwirkende Steuererstattung 2025 im Februar ausführen (nur in 02/2025 schaltbar)



- Vor der Abrechnung erfolgt der Hinweis, dass in diesem Abrechnungsmonat die geänderten Lohnsteuerberechnungen ausgeführt werden.



Steuernachrechnung [V4.61 D01 Februar 2025 Mandant: [redacted] Normallohn PAP [redacted] gmbh]									
PersNr	3005	[redacted]	Steuernachrechnung in 01/2025: Lst	12.25	kist	0.99	so1z	0.00	
PersNr	3011	[redacted]	Steuernachrechnung in 01/2025: Lst	10.42	kist	0.85	so1z	0.00	

Mit dieser Korrektur werden (wenn vorhanden) S-KUG Berechnungen aus Vormonat(en) angestoßen und neu berechnet und als Korrekturabrechnung ausgegeben. Ebenfalls erfolgt dann die Möglichkeit die Anträge und Anlagen S-KUG neu zu generieren und auszugeben, ggf. wird dann beim Monatswechsel darauf hingewiesen.

2.3. Anpassung Kennzeichen Abschlag / Zuschlag PV

Entsprechend den Vorgaben der aktualisierten Entgeltbescheinigungsverordnung wurden die Kennzeichen zur PV-Beitragsermittlung für die Pflegezusatzversicherung auf der Verdienstabrechnung angepasst:

- 0 - keine Elterneigenschaft vorhanden (PV-Zuschlag) oder nicht PV - beitragspflichtig
- 1 - 1 Kind für PV - Beitragsermittlung (kein PV-Abschlag)
- 2 - 2 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
- 3 - 3 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
- 4 - 4 Kinder für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
- 5 - 5 Kinder oder mehr für PV - Beitragsermittlung (PV-Abschlag)
- E - Elterneigenschaft vorhanden (kein PV-Zuschlag / kein PV-Abschlag)

2.4. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **Anzeige Update Stammdatendatei**

Im Kanzlei – Center wird unterhalb der Information einer aktuell bereitgestellten LohnAs – Version jetzt ebenfalls die Bereitstellung einer aktuelleren Stammdatendatei angezeigt.

Hintergrund ist die Anforderung des Gesetzgebers, dass die Abrechnung mit den aktuell von den Institutionen vorgegebenen Stammdaten durchgeführt werden soll.

Folgende Stammdaten sind in der Stammdatendatei der ITSG enthalten:

- Katalog der Betriebsnummern der gesetzlichen Krankenkassen
- Katalog der Übertragungsdaten und Kontodaten der gesetzlichen Krankenkassen
- Katalog der Beitragssätze, Umlagesätze und Versorgungssätze der gesetzlichen Krankenkassen
- Katalog der Datenannahestellen
- Katalog der berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- Katalog der Unfallversicherungsträger
- Katalog der Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit

Der Download der Stammdatendatei und die Aktualisierung befinden sich unter *Kanzlei – Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren > Stammdaten aktualisieren*. Zusätzlich beinhaltet jedes Versionsupdate die Aktualisierung der Stammdaten auf Grundlage der aktuellsten Stammdatendatei.

Bitte beachten Sie, wenn die Aktualisierung über die Funktion *Kanzlei – Center > Register Online – Center > Stammdaten aktualisieren > Stammdaten aktualisieren* ausgeführt wird:
Die Aktualisierung betrifft die Überprüfung und Änderung von Daten in mehreren Datenbank - Katalogen. Besonders wenn parallele Abrechnungs- oder Eingabeprozesse stattfinden, kann es zu Zugriffsverzögerungen kommen, sofern auf die Datenbank – Kataloge von mehreren Benutzern zugegriffen wird.
Bitte aktualisieren Sie idealerweise zu Zeitpunkten, in dem Sie allein als Benutzer angemeldet sind oder keine Abrechnungs- oder Eingabeprozesse von anderen Benutzern stattfinden.

- **Änderung der Rechtsverordnung für Entgeltnachweise**

Der Entgeltnachweis (Meldebescheinigung) nach § 25 DEÜV wurde in die Bescheinigung nach § 28a Abs. 5 SGB IV geändert.

3.0. 31.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B

Das Update 4.61 / 1.42B vom 31.01.2025 ist ein Ergänzungsupdate und beinhaltet fachliche und programmtechnische Anpassungen.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42b vom 31.01.2025* heruntergeladen werden.

3.1. Stammdatendatei vom 30.01.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 30.01.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

3.2. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- **Meldeverfahren DEÜV**

Bei Erstellung der Jahresmeldungen und Monatsmeldungen nach der Abrechnung im Januar 2025 kann ein Kernprüffehler wegen dem Kennzeichen Rechtskreis auftreten. Hintergrund ist eine Unterbrechungsmeldung mit Beendigung am 31.12.2024, die dem Meldejahr 2025 zugeordnet wird aber den Meldezeitraum 2024 beinhaltet. Dieser Sachverhalt wurde korrigiert.

- **Änderung des Anzeigeprogramms**

Für die Anzeige von Log-Protokollen oder Textdateien wurde bisher der Microsoft – Standard - Texteditor Wordpad verwendet. Auf neuen Windows – Betriebssystemen wird diese Anwendung nicht mehr standardmäßig bereitgestellt. Deshalb wird jetzt als Anzeigeprogramm der Texteditor Notepad genutzt.

- **A1 – Bescheinigungen**

Es wurden für die A1-Bescheinigungen das XML-Schemata angepasst.

Wurden A1-Bescheinigungen aus dem Jahr 2025 nicht verarbeitet, müssen bei Bedarf die A1-Bescheinigungen erneut erfasst und versendet werden.

- **Änderungen zu den Onlineservices von SOKA-BAU**

Ab dem 17.01.2025 finden Sie alle digitalen Services von SOKA-BAU zentral an einem Ort. Das Postfach, den Meldungsupload (ehemals KAI) und alle bekannten Funktionen des Arbeitgeber-Onlineservices finden Sie dann im Kundenportal der SOKA-BAU.

Melden Sie sich dafür einfach mit den bisherigen Zugangsdaten vom Arbeitgeber-Onlineservice im Kundenportal an. Kunden, die bisher ausschließlich SOKA-BAU-online (Postfach, MINT, KAI) genutzt haben, erhalten nächste Woche per Brief und E-Mail automatisch Zugangsdaten für das neue Kundenportal von SOKA-BAU.

Meldungsupload: Hier gab es auf Grund der Änderung ein Problem mit der erzeugten Datei. Diese war bis jetzt mit einer Dateinamenserweiterung .Snn (nn = 01..12) versehen und konnte nicht angenommen werden. Wir haben mit Hochdruck daran gearbeitet und die Dateinamenserweiterung (Extension) der Datei auf .txt geändert, damit sollte der Upload reibungslos funktionieren und ein Upload - Bestätigung erfolgen. Gern können Sie bei der von Ihnen erzeugten Datei auch manuell die Dateinamenserweiterung von .Snn (nn = 01..12) auf .txt ändern oder nach diesem Update eine Monatsrücksetzung erstellen und die Datei neu generieren und dann den Upload im Onlineservice der SOKA-BAU neu hochladen.

3.3. Vorankündigung

- Lohnsteuerberechnung gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz

Am 22.01.2025 wurde ein geänderter Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer für 2025 und Programmablaufplan für die Begrenzung der von Versorgungsbezügen einzubehaltenden Lohnsteuer und des Solidaritätszuschlags nach den Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ab 2025 durch das Bundesministerium der Finanzen (BMF) publiziert und ist spätestens ab dem 1. März 2025 mit einer Steuerkorrektur ab Januar 2025 anzuwenden. Die Änderung betrifft die Anhebung

- des Grundfreibetrags von 11.784 € auf 12.096 €
- des Kinderfreibetrags von 4.770 € / 9.540 € auf 4.800 € / 9.600 €
- der Freigrenze beim Solidaritätszuschlag von 18.130 € auf 19.950 €.

Mit einem späteren Update werden Sie die Möglichkeit erhalten,

6. die Steuerberechnung ab dem Abrechnungsmonat März mit dem geänderten Programmablaufplan gemäß Steuerfortentwicklungsgesetz vom 22.01.2025 auszuführen.
7. die Steuerkorrektur automatisch aus dem Lohnabrechnungszeitraum März 2025 rückwirkend für alle aktiven Mitarbeiter zu berechnen.

Die Steuernachrechnungen werden wie gewohnt als Differenz je Monat auf der aktuellen Verdienstabrechnung ausgewiesen.

Ausnahme bilden wieder die Nachrechnungen auf KUG / SKUG – Zeiträume. In diesen Fällen werden automatisch Stammdatenkorrekturen auf die Nachrechnungsmonate angelegt.

4.0. 16.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42B

Das Update 4.61 / 1.42B ist ein Pflichtupdate und muss innerhalb von 7 Tagen nach Bereitstellung installiert werden.

Das Update wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Versionsupdate* ausgeführt. Alternativ kann das Update unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Versionsupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42b vom 16.01.2025* heruntergeladen werden.

4.1. Stammdatendatei vom 13.01.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 13.01.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

4.2. weitere Programmanpassungen

Es wurden weitere Anpassungen und Korrekturen vorgenommen:

- eAU

Im Rahmen des Updates 1.42A, das wir zum 01.01.2025 veröffentlicht haben, wurde eine neue Version der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) eingeführt. Dabei wurde eine Programmzeile nicht korrekt angepasst: Die Versionsnummer 1 wurde nicht auf die korrekte Versionsnummer 2 aktualisiert. Dies führte dazu, dass die übermittelten eAU-Daten von den Annahmestellen nicht verarbeitet werden konnten.

Wir möchten Ihnen mitteilen, dass dieser Umstand unverzüglich identifiziert und mit dem aktuellen Update 1.42B behoben wurde. Wir empfehlen Ihnen daher, dieses Update unverzüglich zu installieren, um die fehlerfreie Verarbeitung der eAU-Daten zu gewährleisten.

Wir bedauern die entstandenen Unannehmlichkeiten und bedanken uns für Ihr Verständnis sowie Ihre fortwährende Zusammenarbeit.

- **KUG/S-KUG: Berechnung pauschalierter Nettobeträge für Dezember 2024**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass bei der Berechnung im Dezember 2024 der nur für den Dezember 2024 gültige Programmablaufplan (PAP) herangezogen wurde. Statt mit diesem aktuellen Programmablaufplan vorzugehen, hätten die pauschalierten Nettobeträge auf Basis des bis November 2024 gültigen Programmablaufplan berücksichtigt werden müssen.

Eine erneute Berechnung des Dezembers ist selbstverständlich möglich. Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall eine Stammdatenkorrektur für den Monat Dezember erforderlich ist. Durch die Stammdatenkorrektur wird eine Differenzberechnung ausgewiesen und somit kann der geänderte Leistungsantrag für Dezember 2024 ausgegeben werden.

Die korrekte Berechnung der pauschalierten Nettobeträge für Dezember 2024 kann mit dem aktuellen Update 1.42B ausgeführt werden.

Für weitere Fragen oder Unterstützung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- **DSAK: Gesonderte Absendernummer**

Wir möchten Sie über eine wichtige Anpassung im Arbeitgeberkonto-Verfahren (DSAK) informieren. Sollten Sie eine gesonderte Absendernummer verwenden (weitere Informationen zur Absendernummer finden Sie unter ITSG: <https://www.itsg.de/gesonderte-absendernummer/>), können Sie diese direkt in der Software erfassen. Gehen Sie dazu bitte wie folgt vor:

Organisation > Kanzleiverwaltung > Meldeverfahren SV / eSTATISTIK

Betriebsnummer (Absender) *
gesonderte Absendernummer



Nach der Erfassung wird die Absendernummer korrekt im DSAK-Verfahren berücksichtigt. Falls Sie Fragen dazu haben oder Unterstützung benötigen, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

5.0. 08.01.2025 - Updateinformation zur Version 4.61 / 1.42A

5.1. Jahresupdate 2025 in der Version 4.61 Release 1.42A vom 08.01.2025

Mit dieser Version ist die Abrechnung für das Kalenderjahr 2025 möglich.

Bitte installieren Sie diese Version erst, wenn Ihnen das Lizenzblatt zugestellt wurde.

Bitte beachten Sie, dass Sie für die Freischaltung

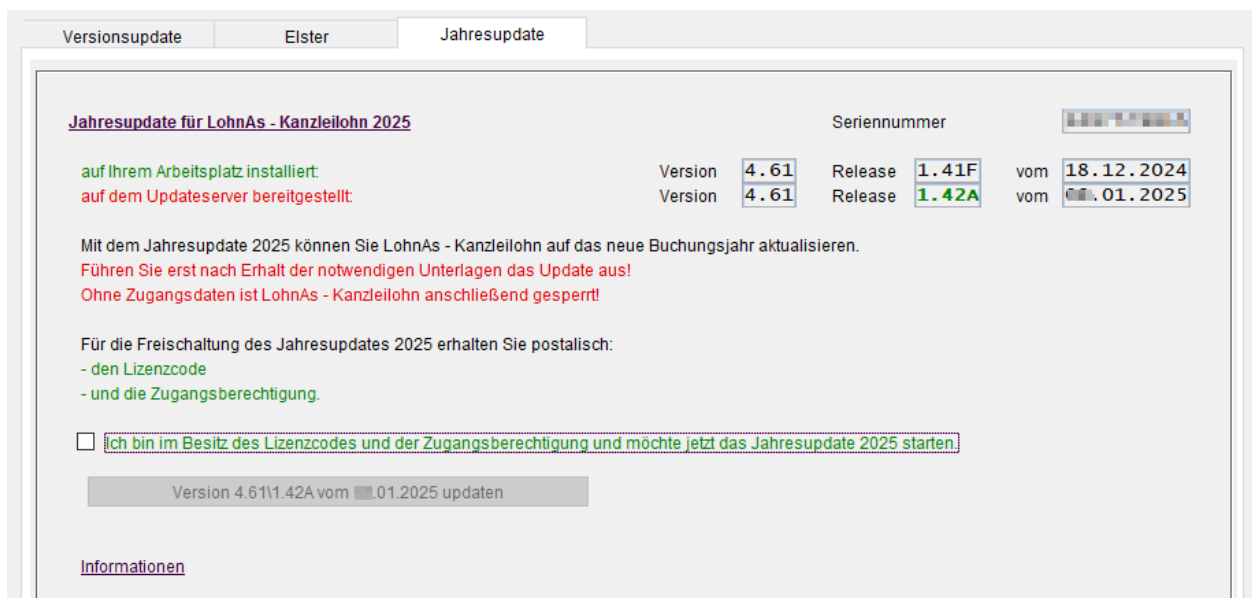
- **den Lizenzcode 2025 und**
- **die Zugangsberechtigung**

benötigen.

Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!

Ohne Zugangsdaten ist LohnAs – Kanzleilohn anschließend gesperrt!

Der Jahreswechsel wird unter *Online- Center > Programm – Module aktualisieren > Register Jahresupdate* ausgeführt.



Versionsupdate Elster Jahresupdate

Jahresupdate für LohnAs - Kanzleilohn 2025

Seriennummer 

auf Ihrem Arbeitsplatz installiert:	Version	4.61	Release	1.41F	vom	18.12.2024
auf dem Updateserver bereitgestellt:	Version	4.61	Release	1.42A	vom	08.01.2025

Mit dem Jahresupdate 2025 können Sie LohnAs - Kanzleilohn auf das neue Buchungsjahr aktualisieren.
Führen Sie erst nach Erhalt der notwendigen Unterlagen das Update aus!
Ohne Zugangsdaten ist LohnAs - Kanzleilohn anschließend gesperrt!

Für die Freischaltung des Jahresupdates 2025 erhalten Sie postalisch:

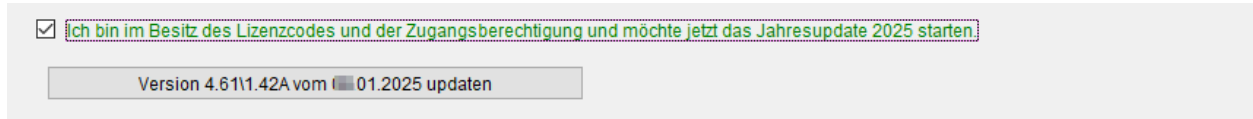
- den Lizenzcode
- und die Zugangsberechtigung.

☐ Ich bin im Besitz des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung und möchte jetzt das Jahresupdate 2025 starten.

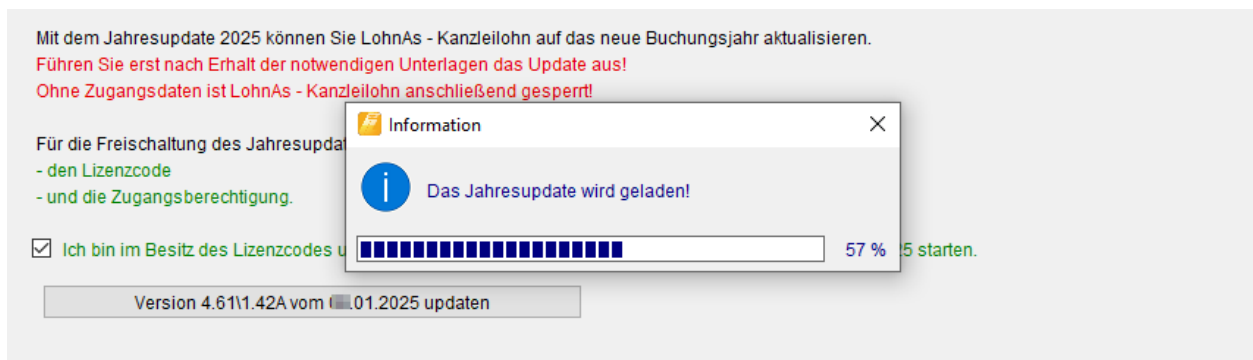
Version 4.61/1.42A vom 08.01.2025 updaten

[Informationen](#)

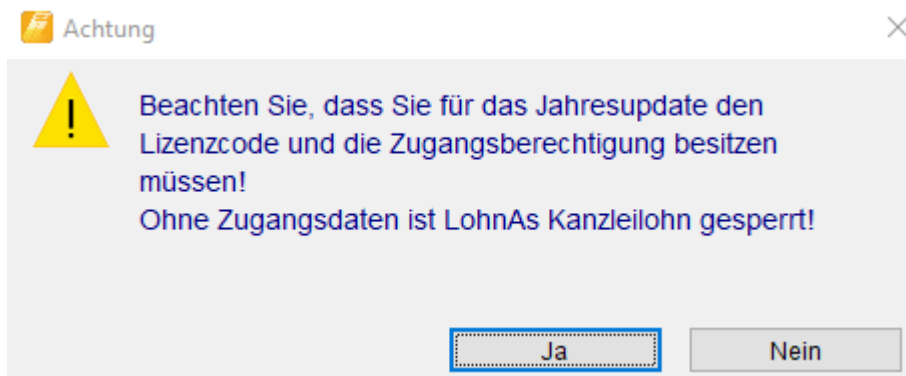
Nach Bestätigung der Checkbox für den Erhalt des Lizenzcodes und der Zugangsberechtigung wird die Schaltfläche für das Jahresupdate 2025 freigeschaltet.



Danach kann das Jahresupdate 2025 in der Version 4.61 Release 1.42A vom Updateserver heruntergeladen werden.



Nach Bestätigung der Meldungsbox mit ‚Ja‘ wird das Jahresupdate installiert.



Alternativ kann das Jahresupdate über das LohnAs Wiki unter <http://wiki.lohndata.de> > *Kundenbereich > Downloads > Jahresupdate LohnAs Kanzleilohn Version 4.61 Release 1.42a* heruntergeladen werden.

5.2. Jahreswechsel Meldeverfahren

Die Erstellung der Meldungen wurde wieder freigeschalten.

Im Mandanten können die Meldungen wieder erstellt werden. Müssen die SV – Meldedaten nachträglich bereitgestellt werden, führen Sie die Erstellung wie folgt aus:

- DEÜV – Meldeverfahren
Meldungen erneut erstellen und dem Meldespool übergeben
- alle anderen Meldeverfahren
Meldungen mit dem Button ‚Meldedaten des Mandanten aktualisieren‘ und dem Meldespool übergeben

Meldedaten aus den Kanzlei - Meldespools unter Kanzleicenter > Datenübermittlung > Datenübermittlung können wieder übertragen werden!

5.3. neue Kataloge

Aktualisierung der:

- SV- und Steuerkonstanten
- Beitrags-, Umlage- und Versorgungssätze
- Unfallversicherung
- Gefahrtarifstellen
- berufsständige Versorgungseinrichtungen

5.4. Konstanten 2025

Die Konstanten für 2025 sind entsprechend den Veröffentlichungen angepasst.

5.5. Stammdatendatei vom 06.01.2025

Es wurde die aktuelle Stammdatendatei vom 06.01.2025 bereitgestellt. Nach Start der LohnAs – Anwendung werden die Stammdaten auf Grundlage der Stammdatendatei aktualisiert.

Hinweis: Nach Bereitstellung einer neuen Stammdatendatei seitens der ITSG werden diese Daten auf dem Updateserver bereitgestellt.

Es können zusätzlich zu den Versionsupdates unter *Online- Center > Programm – Kataloge* die Betriebsnummern und Beitragssätze aktualisiert werden.

5.6. dakota.ag Version 7.5 Build 5

Die neue Version der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab dem 01.01.2025 erfordert eine neue Version des Datenaustausch- und Kommunikationsprogrammes dakota.ag.

Wir wurden als Softwarepartner informiert, dass die Verarbeitung von eAU ab dem 01.01.2025 nur mit der dakota.ag Version 7.5 Build 5 möglich ist.

Das hat zur Folge, dass ab dem **01.01.2025 zwingend** die dakota.ag Version 7.5 Build 5 eingesetzt werden muss, um den Datenaustausch der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) ab dem 01.01.2025 zu gewährleisten.

**Bitte stellen Sie sicher,
dass die aktuelle dakota Version 7.5 Build 5 ab dem 01.02.2025 genutzt wird!**

Die aktuelle Version steht unter wiki.lohndata.de im Kundenbereich unter der Rubrik Downloads zum Download bereit.

Bitte beachten Sie, dass das Softwareprodukt dakota.ag kein Bestandteil des Versionsupdates LohnAs - Kanzleilohn ist und aus dem LohnAs Wiki heruntergeladen und anschließend installiert werden muss!

Nur die aktuelle Version gewährleistet die korrekte Datenbereitstellung für alle Meldeverfahren zur Sozialversicherung.

5.7. IW – Elan 2024

Zur Erstellung der „elektronischen Anzeige nach §163 SGB IX“ wird **ab dem Jahr 2024** nur noch die **Browserversion „IW-Elan“** angeboten (<https://www.iw-elan.de/software/>). Die Importfunktion für die Ausgleichsabgabe und Schwerbehindertenanzeige 2024 ist freigeschaltet.

Für die Erstellung der Import-Dateien im csv-Format muss in LohnAs unter „Externer Datentransfer“ der Speicherort hinterlegt werden. Die Namensgebung des Ordners muss nicht mehr mit IW-Elan verknüpft werden und ist nun frei wählbar.

Weiterhin wurde die Schnittstelle für den Import von Werkstattaufträgen überarbeitet. Bei korrekter Erfassung in LohnAs, werden nun auch diese Daten als Importdatei zur Verfügung gestellt.

5.8. Steuerberechnung 2025

Die Steuerberechnung für 2025 wird nach der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Steuerberechnung nach § 39b Absatz 6 EStG ausgeführt.

5.9. Wegfall der Fünftel-Regelung

Keine Fünftelregelung mehr ab 2025

Ab dem 1.1.2025 entfällt die Anwendung der Fünftelregelung im Lohnsteuerabzugsverfahren. Die Leistungen unterliegen somit ab dem Jahr 2025 dem regulären Lohnsteuerabzug (Sonderzahlung).

Fünftelregelung bei der Lohnsteuer, § 39b Abs. 3 Satz 9 und 10 EStG

Derzeit kann die Tarifiermäßigung des § 34 Abs. 1 EStG für bestimmte Arbeitslöhne (Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten) bereits bei der Berechnung der Lohnsteuer berücksichtigt werden. Da dieses Verfahren für Arbeitgeber kompliziert ist, wird es gestrichen.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2024

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Jubi-Geld 1/5 Methode in 2024 korrekt dargestellt

Datum: 17.12.2024

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	01.01. - 31.12.	Anzahl "U": 0
Grossbuchstaben (S, M, F, PR, E)		
3. Bruttoarbeitslohn einzahl. Sachbezüge ohne 9. und 10.		EUR 29.399 52
4. Einbehalten Lohnsteuer von 3.		2.816 41
5. Einbehalten Soliditätszuschlag von 3.		
6. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartner von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Ermäßig. besteuerte Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre		
10. Ermäßig. bestueter Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre (ohne 9.) und ermäßig. bestuete Entlohnungen		10.000 00
11. Einbehalten Lohnsteuer von 9. und 10.		2.062 00
12. Einbehalten Soliditätszuschlag		

Die Tarifiermäßigungen können Arbeitnehmer weiterhin im Veranlagungsverfahren geltend machen.

Dies gilt erstmals für den Lohnsteuerabzug 2025

Lohnarten mit den Steuerschlüsseln 12/50/70/80 wurden mit einer neuen Zeitschiene und steuerlichen Berechnung als Sonderzahlung ab 01.01.2025 angelegt.

Beispiellohnart 205 (Jubiläumsszahlung)

12	...	Bezüge für 3 und mehr Jahre, Versteuerung über Jahrestabelle, sv-pflichtig
St/SV	▲	Bezeichnung
12		Bezüge für 3 und mehr Jahre, Versteuerung über Jahrestabelle, sv-pflichtig

Beispiellohnart 208 (Abfindungen, st.pfl.)

50	...	Abfindungen, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei
St/SV	▲	Bezeichnung
50		Abfindungen, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei

70	...	Wertguthaben Abbau Störfall
St/SV	▼	Bezeichnung
70		Wertguthaben Abbau Störfall

80	...	Versorgungsbezug Kapitalisierung, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei
St/SV	▼	Bezeichnung
80		Versorgungsbezug Kapitalisierung, steuerpflichtig für mehrere Kalenderjahre, sv-frei

Die separate Ausweisung auf der Lohnsteuerbescheinigung ab 2025 ist weiterhin notwendig. Der Betrag wird anders als in den Vorjahren bereits in Zeile 3 mit aufgenommen und die Steuerzahlung in Zeile 4 der Lohnsteuerbescheinigung für den Veranlagungszeitraum 2025.

Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung für 2025

Nachstehende Daten wurden maschinell an die Finanzverwaltung übertragen.

Bruttolohn ist jetzt korrekt ausgewiesen

Steuer korrekt angedruckt

Abfindungsbetrag korrekt angedruckt

Datum: 17.12.2024

1. Bescheinigungszeitraum	vom - bis	
	01.01. - 31.01.	
2. Zeiträume ohne Anspruch auf Arbeitslohn	Anzahl VT:	
	0	
Großbuchstaben (S, M, F, FR)		
	EUR	ct
3. Bruttoarbeitslohn einzahl. Sachbezüge	28.000	00
4. Einbehalten Lohnsteuer von 3.	6.616	25
5. Einbehalten Sonderzuschlag von 3.		
6. Einbehalten Kirchensteuer des Arbeitnehmers von 3.		
7. Einbehalten Kirchensteuer des Ehegatten/Lebenspartner von 3. (nur bei Konfessionsverschiedenheit)		
8. In 3. enthaltene Versorgungsbezüge		
9. Versorgungsbezüge für mehrere Kalenderjahre (in 3. enthalten)		
10. Arbeitslohn für mehrere Kalenderjahre, Erbschädigungen, z.B. Abfindungen (in 3. enthalten, ohne 9.)	28.000	00

Ab dem Steuerjahr 2025 dürfen diese Zahlungen (z.B. Arbeitslohn für mehrere Jahre) lt. Wachstumschancengesetz nicht mehr vom Arbeitgeber ermäßigt besteuert werden. Eine korrekte Steuerermittlung, kann nur über die individuelle Steuererklärung des Arbeitnehmers erfolgen.

5.10. DEÜV – neue DSME-Datensatzversion

Meldeverfahren (DEÜV)

Ab dem 1. Januar 2025 entfällt die Rechtskreistrennung im DEÜV-Meldeverfahren. Arbeitgeber müssen künftig kein Rechtskreiskennzeichen („W“ für alte Bundesländer, „O“ für neue Bundesländer) mehr angeben. Auch die Unterscheidung bei innerdeutschen Entsendungen entfällt.

- Feld „KENNZ-RECHTSKREIS“ bleibt ab 2025 leer.
- Ausnahmen: Meldungen, die Zeiträume bis einschließlich 31. Dezember 2024 betreffen (z. B. Jahresmeldungen 2024 oder Stornierungen), erfordern weiterhin die Angabe der Kennzeichen.

Beitragsnachweise

Für Beitragsnachweise bleibt die Rechtskreistrennung vorerst bestehen. Arbeitgeber müssen weiterhin die Kennzeichen „W“ und „O“ angeben und getrennte Datensätze für die alten und neuen Bundesländer erstellen.

- Dieses Verfahren gilt mindestens bis Ende 2025.
- Eine Änderung wird frühestens ab 2026 erwartet. Hintergrund ist die Trennung der Finanzstatistiken und die Berechnung des Bundeszuschusses zur Rentenversicherung.

Was Arbeitgeber beachten müssen

- Daten richtig zuordnen: Meldungen für Zeiträume vor 2025 erfordern weiterhin die Angabe der Rechtskreiskennzeichen. Dies betrifft insbesondere die Jahresmeldung 2024 und Stornierungen.
- Keine Anpassung der Software notwendig: Das Kennzeichenfeld bleibt im DEÜV-Verfahren ab 2025 unausgefüllt.
- Keine An- oder Abmeldungen erforderlich: Der Wegfall der Rechtskreistrennung erfordert keine gesonderten Meldungen zum Jahreswechsel.

Hintergrund

Die Rechtskreistrennung wurde 1991 eingeführt, um unterschiedliche Berechnungsgrößen für die neuen Bundesländer zu ermöglichen. Mit der vollständigen Angleichung dieser Größen am 31. Dezember 2024 ist die Trennung nicht mehr erforderlich. Ab 2025 gilt einheitliches Recht in der Sozialversicherung.

5.11. DSAK – neue Datensatzversion

Ab dem 01.01.2025 tritt eine neue Datensatzversion des DEÜV-Datensatzes Anforderung Arbeitgeberkonto (DSAK) in Kraft. Neben kleineren Klarstellungen gibt es eine bedeutende Neuerung: SEPA-Lastschriftmandate können zukünftig elektronisch widerrufen werden.

Elektronischer Widerruf von SEPA-Lastschriftmandaten

Bislang war der Widerruf eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats nur schriftlich möglich. Mit der neuen Datensatzversion wird im Datenbaustein ein neues Feld KENNZEICHEN WIDERRUF-SEPAMANDAT (KENNZW) eingeführt. Über dieses Feld kann ein elektronischer Widerruf erfolgen.

Wichtige Details:

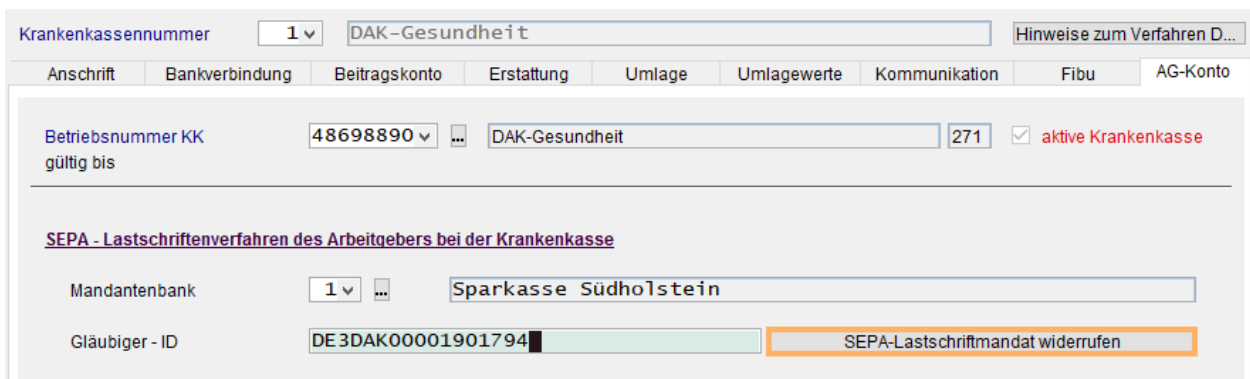
Der elektronische Widerruf ist frühestens ab dem vierten Arbeitstag nach Abgabe der Meldung zur Einrichtung eines Arbeitgeberkontos möglich.

Die Änderung erleichtert den Umgang mit Lastschriftmandaten und reduziert den administrativen Aufwand.

Umsetzung in LohnAS

Dafür wird im Datensatz "SEPA-Lastschriftmandat" (DBSL) das neue Feld „Kennzeichen Widerruf-SEPA-Mandat“ (KENNZW) eingeführt. Dieses Feld gibt an, ob ein Lastschriftmandat widerrufen wird („J“ für Ja, „N“ für Nein).

Neues Feld: Mandant > Eigene Krankenkassen / Versorgungswerk > Reiter AG-Konto



Krankenkassennummer: 1 ▼ DAK-Gesundheit Hinweise zum Verfahren D...

Anschrift Bankverbindung Beitragskonto Erstattung Umlage Umlagewerte Kommunikation Fibu AG-Konto

Betriebsnummer KK: 48698890 ▼ ... DAK-Gesundheit 271 ☒ aktive Krankenkasse

gültig bis

SEPA - Lastschriftenverfahren des Arbeitgebers bei der Krankenkasse

Mandantenbank: 1 ▼ ... Sparkasse Südholstein

Gläubiger - ID: DE3DAK00001901794

SEPA-Lastschriftmandat widerrufen

Hinweis: Eine Stornierung eines übermittelten DSAK's mit erteiltem SEPA-Mandat, führt nicht zwingend auch zu einem Widerruf bei den Krankenkassen. Achten Sie darum darauf, den Widerruf über das obige Feld zu generieren.

5.12. DSBD – neue Datensatzversion

Hinweis zur erneuten Übermittlung der Initialmeldungen im Jahr 2025

Aufgrund der unzureichenden Vollständigkeit der im Jahr 2024 gemeldeten Initialmeldungen verlangt das Basisdatenregister eine erneute Übermittlung der Initialmeldungen mit Grund 09 im Jahr 2025. Arbeitgeber sind verpflichtet, diese Meldungen automatisiert über ihre Entgeltabrechnungsprogramme bis spätestens zum 31. Mai 2025 zu übermitteln, auch wenn bereits im Jahr 2024 Meldungen eingereicht wurden. Um Übermittlungsfehler zu vermeiden, sollen die von der Bundesagentur für Arbeit vorgegebenen "Dummywerte" verwendet werden.

Die Frist für die Übermittlung der Meldungen beginnt am 1. Januar 2025 und endet am 31. Mai 2025. Am 25. Juni 2025 erfolgt eine Auswertung der Ergebnisse, um über mögliche weitere Schritte zu entscheiden.

Die Implementierung dieser erneuten Initialmeldungen in LohnAs wird mit dem Jahreswechsel 2024/2025 bereitgestellt. LohnAs wird die Initialmeldungen mit Grund 09 ab dem 1. Januar 2025 automatisch in den ersten DEÜV-Monatsmeldungen je Mandant erzeugen und an die Agentur für Arbeit übermitteln.

Wichtig: Bitte stellen Sie sicher, dass die Unternehmensnummer korrekt im Mandantenstamm hinterlegt ist. Sollte keine Unternehmensnummer hinterlegt sein, wird die Initialmeldung aufgrund eines Kernprüffehlers abgebrochen und nicht an die Agentur für Arbeit übermittelt. Überprüfen Sie daher die Unternehmensnummer unbedingt bis zum Erzeugen der Monatsmeldungen für Januar 2025, um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen.

Keine Aufnahme der Wirtschaftsunterklasse

Die ursprünglich geplante Erweiterung des DEÜV-Datensatzes Betriebsdatenpflege (DSBD) um die Angabe der sogenannten Wirtschaftsunterklasse zum 01.01.2025 wird nicht umgesetzt. Der Datensatz bleibt somit unverändert.

5.13. A1-Verfahren – neue Anträge und Datensatzversionen

Ab dem 01.01.2025 treten Änderungen bei den Antragsarten zur A1-Bescheinigung in Kraft. Neben neu eingeführten Feldern treten noch weitere Änderungen in Kraft. Neu eingeführt wird die Antragsart „Grenzgänger“. Diese ist für Mitarbeiter vorgesehen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, jedoch ausschließlich physisch in Deutschland arbeiten.

Darüber hinaus wird die bisherige Antragsart „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten“ in zwei spezifische Varianten aufgeteilt. Die erste Variante, „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige – ausschließlich ein Arbeitgeber“, entspricht der bisherigen Antragsart. Die zweite Variante, „Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Erwerbstätige – mehrere Arbeitgeber“, ist in unterschiedlichen Konstellationen anwendbar. Dazu zählen beispielsweise eine Kombination aus abhängiger und selbständiger Tätigkeit, Tätigkeiten von Personen mit Beamtenstatus, die zusätzlich abhängig oder selbständig beschäftigt sind, sowie mehrere abhängige Beschäftigungen.

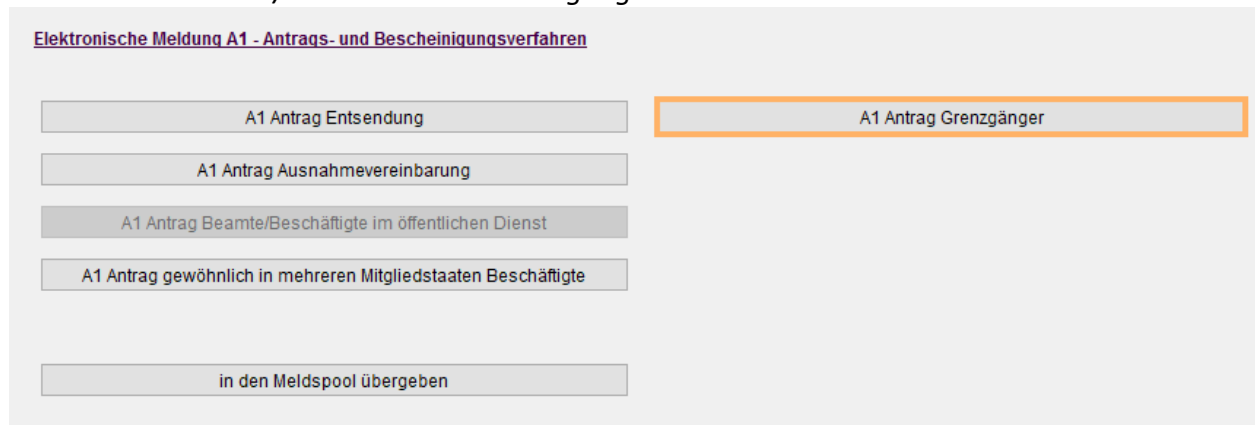
Die neuen Antragsarten werden in der LohnAS-Software im Jahr 2025 umgesetzt und voraussichtlich ab Mitte des Jahres verfügbar sein. Der Button „A1 Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte“ ist aktuell inaktiv geschaltet und wird aktiviert, sobald die beiden neuen Antragsarten umgesetzt wurden. Bis dahin bitten wir Sie auf das SV-Meldeportal in diesen Fallkonstellationen zurückzugreifen.

Umsetzung in LohnAS Antragart „Grenzgänger“

Diese Bescheinigung wird für folgenden Sachverhalt benötigt:
für eine beschäftigte und/oder selbstständig erwerbstätige Person, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnt und in Deutschland ihre Beschäftigung für einen in Deutschland oder außerhalb Deutschlands ansässigen Arbeitgeber bzw. selbstständige Erwerbstätigkeit ausübt, oder in Deutschland wohnt und arbeitet, deren Arbeitgeber/Unternehmenssitz sich jedoch in einem anderen Mitgliedstaat befindet.

Der neue Antrag wurde in der A1-Übersichtsmaske implementiert.

Personalstamm > SV/Steuer > A1-Bescheinigung



Elektronische Meldung A1 - Antrags- und Bescheinigungsverfahren

A1 Antrag Entsendung

A1 Antrag Grenzgänger

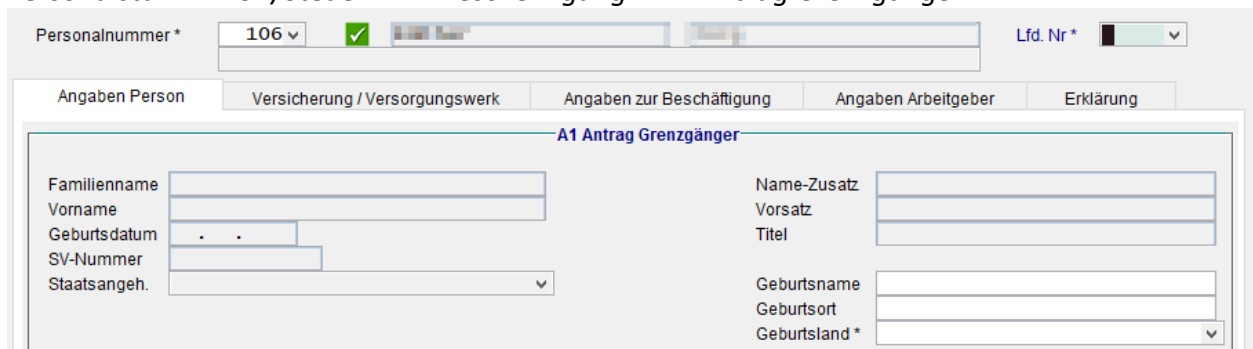
A1 Antrag Ausnahmerevereinbarung

A1 Antrag Beamte/Beschäftigte im öffentlichen Dienst

A1 Antrag gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte

in den Meldspool übergeben

Personalstamm > SV/Steuer > A1 Bescheinigung > A1 Antrag Grenzgänger



Wie gewohnt, helfen Ihnen entsprechende Hinweiskfelder dabei, den neuen Antrag korrekt auszufüllen.

Zur besseren Übersicht haben wir die verschiedenen Antragsarten für Sie in der folgenden Darstellung zusammengefasst:

Bedingungen	Art des Antrags	Gültigkeit der A1 Bescheinigung
Mitarbeitende sind vorübergehend im Ausland tätig: ▪ Dienstreisen (Stunden – Tage) ▪ Projektstätigkeiten bis maximal 24 Monate (keine Verlängerung des Zeitraums durch eine weitere entsandte Person)	Entsendung	Für den jeweiligen Aufenthalt. Muss für jeden Aufenthalt neu gestellt werden.
Mitarbeitende sind vorübergehend im Ausland tätig: ▪ Projektstätigkeit über 24 Monate ▪ Einsätze mit ggf. zusätzlichem lokalen Arbeitsvertrag eines Unternehmens ▪ Arbeitsentgelt wird vom ausländischen Unternehmen als Betriebsausgabe geltend gemacht	Ausnahmevereinbarung	Für maximal 5 Jahre. Verlängerung im Vorfeld ist für maximal 3 Jahre möglich.
Mitarbeitende sind regelmäßig im Ausland tätig: ▪ Mind. 2 unterschiedliche Länder im gleichen Zeitraum ▪ Mind. 1 Tag/Monat oder 5 Tage/Quartal ▪ Wohnort liegt in Deutschland	Gewöhnlich in mehreren Mitgliedstaaten Beschäftigte	Wird jährlich neu beantragt.

Mitarbeitende sind im Ausland tätig und als Flug- oder Kabinenbesatzung bei einem deutschen Unternehmen beschäftigt. Aufenthaltsdauer unbegrenzt	Flug- und Kabinenbesatzungen	Für die beantragte Dauer.
Mitarbeitende sind im Ausland tätig und in Deutschland verbeamtet oder im Öffentlichen Dienst beschäftigt. Aufenthaltsdauer unbegrenzt	Beamte/Beschäftigte im Öffentlichen Dienst	In der Regel 5 Jahre. Verlängerung möglich.
Mitarbeitende sind - Wohnhaft in anderem Mitgliedstaat und Beschäftigung in Deutschland - Wohnhaft in Deutschland und Beschäftigung in Deutschland, Arbeitgeber jedoch in anderem Mitgliedstaat ansässig	Grenzgänger	Keine Begrenzung Pro Antrag maximal 2 Jahre, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden

5.14. eAU – neue Datensatzversion

Ab dem 01.01.2025 treten Änderungen im Datenaustausch der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) in Kraft.

Wichtige Neuerungen im Überblick:

- Proaktive Rückmeldung bei stationären Krankenhausaufenthalten:
Das tatsächliche Entlassdatum wird künftig direkt an den Arbeitgeber übermittelt.
- Integration von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen:
Diese Einrichtungen werden ab 2025 in das eAU-Abrufverfahren eingebunden, sodass entsprechende Daten automatisiert übermittelt werden können.
- Erweiterung der Rückmeldegründe:
Das Verfahren wird um folgende neue Rückmeldegründe ergänzt:
 - 02 – Arbeitsunfähigkeit (AU)
 - 03 – Krankenhausaufenthalt
 - 05 – Reha/Vorsorge
 - 06 – Teilstationäre Krankenhausbehandlung
 - 07 – In Prüfung
 - 08 – Anderer Nachweis liegt vor
 - 09 – Weiterleitungsverfahren

Diese Änderungen verbessern die Datenqualität und die Automatisierung der Prozesse.

Die folgende Übersicht bietet eine detaillierte Erläuterung der Rückmeldegründe und enthält erste Handlungsempfehlungen. Ergänzend dazu finden Sie diese Übersicht sowie praxisnahe Beispiele zu den einzelnen Szenarien in unserer eAU-Dokumentation.

Wert	Meldegrund	Rückmeldung erfolgt, wenn:	Weiteres Vorgehen
1	Unzuständige Krankenkasse/unbekannte Person	• der Krankenkasse diese Person nicht bekannt ist • für den angefragten Zeitpunkt keine Mitgliedschaft oder Versicherung bestand bzw. besteht und • bereits eine Information über den Krankenkassenwechsel oder einer Beendigung wegen einer privaten Versicherung bzw. wegen Verzug ins Ausland vorliegt	Direkte Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer herstellen.
2	AU	im angefragten Zeitraum liegt eine AU nach § 295 (1) S. 1 Nr. 1 SGB V vor.	Die übermittelten Werte werden importiert.

3	Krankenhaus	Im angefragten Zeitraum liegen Zeiten eines stationären Aufenthaltes im Krankenhaus nach § 301 (1) oder 4a SGB V vor. Ist der Zeitraum des Krankenhausaufenthalts noch nicht beendet, übermittelt die Krankenkasse das voraussichtliche Entlass-Datum. Sobald der Krankenkasse die Entlass-Mitteilung zugegangen ist, übermittelt sie proaktiv an den Arbeitgeber das tatsächliche Enddatum.	Die übermittelten Werte werden importiert.
4	Nachweis liegt nicht vor (Zwischennachricht)	Im angefragten Zeitraum liegt der Krankenkasse zum Zeitpunkt der Anfrage kein Nachweis vor. Sofern der Krankenkasse innerhalb von <u>14 Tagen</u> ein entsprechender AU-Nachweis zugeht, prüft sie erneut ihre Zuständigkeit und übermittelt ggf. einen aktualisierten Datensatz proaktiv.	<u>14-Tage-Frist</u> abwarten und ggf. nach dieser Frist eine erneute Anforderung an die Krankenkasse stellen, sofern diese innerhalb dieser Frist, keine Rückmeldung übermittelt hat.
5	Reha/Vorsorge	Im angefragten Zeitraum liegen Zeiten eines stationären Aufenthaltes in einer Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung nach § 301 Abs. 4 oder 4a SGB V vor. Ist der Zeitraum des Reha-Aufenthalts noch nicht beendet, übermittelt die Krankenkasse das voraussichtliche Entlass-Datum. Abweichend zu einem Krankenhausaufenthalt, wird keine proaktive Meldung mit dem tatsächlichen Entlass-Datum an den Arbeitgeber gemeldet. Der Arbeitgeber hat hierfür noch einmal eine Anfrage zu stellen.	Die übermittelten Werte werden importiert. Evtl. erneute Anforderung bei Rückmeldung des voraussichtlichen Enddatums, um das tatsächliche Entlass-Datum zu erhalten.
Wert	Meldegrund	Rückmeldung erfolgt, wenn:	Weiteres Vorgehen
6	Teilstationäre Krankenhausbehandlung	Im angefragten Zeitraum liegen Zeiten einer teilstationären Krankenhausbehandlung vor. Durch die zeitlich sehr versetzte Abrechnung wird dem Arbeitgeber nur das Kennzeichen „06“ = Teilstationäre Krankenhausbehandlung ohne weitere Angaben übermittelt.	Direkte Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer herstellen.
7	In Prüfung (Zwischennachricht)	Krankenkasse hat Daten von Arzt erhalten, welche objektive Fehler aufweisen und im Sinne der Kernprüfung nicht übermittelt werden können.	<u>28-Tage-Frist</u> abwarten und ggf. nach dieser Frist eine erneute

		Innerhalb von <u>28 Tagen</u> prüft die Krankenkasse erneut ihre Zuständigkeit und übermittelt dann proaktiv das daraus resultierende Ergebnis in Form der Rückmeldegründe 1-9. Sofern innerhalb der 28 Tage keine abschließende Klärung erfolgen konnte, wird kein neuer Datensatz seitens der Krankenkasse erfolgen.	Anforderung an die Krankenkasse stellen, sofern diese innerhalb dieser Frist, keine Rückmeldung übermittelt hat.
8	Anderer Nachweis liegt vor	Für den angefragten Zeitraum liegt der Krankenkasse nur ein <u>privatärztlicher oder ein ausländischer AU-Nachweis</u> vor	Direkte Kontaktaufnahme zum Arbeitnehmer herstellen.
9	Weiterleitungsverfahren (Zwischennachricht)	Ein <u>Krankenkassenwechsel</u> vorliegt und die eAU-Zeiten sowohl bei der neuen Krankenkasse als auch der bisher zuständigen Krankenkasse vorliegen. Kann die neue Krankenkasse keine AU/stationärer Aufenthalt zugeordnet werden, meldet die neue KK den Meldegrund „9“ für den Zeitraum bis zum Abschluss des Krankenkassenwechsels zurück. Sofern der neue KK innerhalb von <u>14 Tagen</u> eine entsprechende AU/stationärer Aufenthalt vorliegt, übermittelt die neue KK die aktualisierten Daten in einem neuen Datensatz an den AG. Die neue KK leitet zusätzlich den Abruf der eAU des Arbeitgebers an die bisher zuständige KK weiter. Diese prüft den Zeitraum ebenfalls und meldet ggf. eine entsprechende Rückmeldung. Sofern der bisherigen KK kein eAU-Nachweis vorliegt, meldet sie den Meldegrund „4“ = Nachweis liegt nicht vor, an den AG. Diese prüft dann ebenfalls innerhalb von 14 Tagen, ob ein Nachweis zwischenzeitlich zugegangen ist.	<u>14-Tage-Frist</u> abwarten und ggf. nach dieser Frist eine erneute Anforderung an die Krankenkasse stellen, sofern diese innerhalb dieser Frist, keine Rückmeldung übermittelt hat.

5.15. ZMV – Zahlstellenmeldeverfahren / Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Arbeitgeber, die mindestens einen Versorgungsbezug (Betriebsrente) auszahlen, werden zu einer sogenannten Zahlstelle. Alle Zahlstellen sind gesetzlich zum elektronischen Datenaustausch verpflichtet. Das Zahlstellenmeldeverfahren beinhaltet die Meldungen der Zahlstellen (Arbeitgeber oder sonstige Leistungserbringer) und die entsprechenden Rückmeldungen der Krankenkassen. Das Zahlstellenverfahren gilt nur für Versorgungsbezugsempfänger, die gesetzlich pflicht- oder freiwillig versichert sind. Bei privatversicherten Arbeitnehmern besteht keine Beitragspflicht der Versorgungsbezüge.

5.15.1. Meldevorgänge der Zahlstelle

Als Abgabegründe sind für die Zahlstellen im Verfahren vorgesehen (DBZK/GD)

5 = Vorabbescheinigung für einen lfd. Versorgungsbezug

1 = Bewilligung/Beginn des Versorgungsbezugs [*Beginn der Beitragspflicht*]

2 = Änderung des laufenden Versorgungsbezugs [*Änderung der Beitragspflicht*]

3 = Ende des laufenden Versorgungsbezugs [*Ende der Beitragspflicht*]

Vorabbescheinigung

Vor der erstmaligen Bewilligung eines laufenden VB kann die Zahlstelle in Form einer sogenannten „Vorabbescheinigung“ die Daten zum Beginn des VB an die Krankenkasse übersenden, um von ihr eine Meldung über das bestehende Versicherungsverhältnis und zur grundsätzlichen Beitragspflicht zu erhalten.

Nach Vorliegen der Rückmeldung der Krankenkasse zur Vorabbescheinigung führt die Zahlstelle die Bewilligung (Beginnmeldung) des VB durch und errechnet die tatsächliche Höhe der Leistung. Anschließend folgt die Meldung über die Bewilligung/ den Beginn des VB.

Bei der Vorabbescheinigung handelt es sich um ein optionales (bis 01.07.2024) Verfahren. Ungeachtet der Vorabbescheinigung muss stets eine Meldung mit GD = 1 „Bewilligung/Beginn des VB“ erfolgen.

Die Vorabbescheinigung ist mit dem Grund (DBZK/GD) = „5“ an die für den VBE zuständige Krankenkasse zu melden.

Die VSNR des Versorgungsbeziehers ist mit dem Abrechnungsprogramm oder einer elektronischen Ausfüllhilfe vor Abgabe der ersten Meldung bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) elektronisch abzufragen. Eine manuelle Eingabe der VSNR (zum Beispiel auf Grundlage der Angabe in einem Erhebungsbogen) in das Abrechnungsprogramm ist grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Eine Ausnahme besteht, sofern im Einzelfall die DSRV keine VSNR zurückmeldet. In diesen Fällen hat der Versorgungsbezieher den Versicherungsnummernnachweis der Zahlstelle vorzulegen und es kann eine manuelle Eingabe der VSNR auf Grundlage des Versicherungsnummernnachweises erfolgen. Sofern die DSRV im Einzelfall keine VSNR zurückmeldet und auch kein Versicherungsnummernnachweis vorgelegt werden kann, ist die Vorabbescheinigung ohne VSNR abzugeben. In diesen Fällen erhält die Zahlstelle die VSNR mit der Rückmeldung der Krankenkasse zur Feststellung der Beitragsabführungspflicht.

Wenn die VSNR bekannt wird, braucht die Meldung mit GD = „5“ nicht nochmals erstattet zu werden.

Die Vorabbescheinigung ist nur für die Meldung von laufenden VB – nicht bei Kapitalleistung oder Kapitalisierung - zulässig.

Das Beginndatum des VB (DBZK/VBBG) ist das des grundsätzlichen Anspruchsbeginns, unabhängig davon, wann die erste Zahlung erfolgt.

Das Endedatum laufender VB (DBZK/VBEN) muss auf Grundstellung bleiben (= „00000000“), auch wenn zum Zeitpunkt der Meldung „Vorabbescheinigung“ das Ende eines laufenden VB bereits bekannt ist. Da die Höhe des laufenden VB bei Erstellung der Vorabbescheinigung nicht relevant ist, muss das Feld auf Grundstellung bleiben (= „00000000“). Die Datenfelder zur Kapitalleistung bleiben auf Grundstellung.

5.15.2. Meldevorgänge der Krankenkassen - Rückmeldungen

Als Abgabegründe sind für die Krankenkassen im Verfahren vorgesehen (DBKZ/GD)

5 = Rückmeldung der Vorabbescheinigung für einen lfd. Versorgungsbezug

1 = Rückmeldung zu Bewilligung/Beginn des laufenden Versorgungsbezugs [*Beginn der Beitragsabführungspflicht*] *

2 = Änderung zum laufenden Versorgungsbezug
[Veränderung]*

Eine Meldung bezieht sich immer auf einen Versorgungsbezug (VB) – nicht den Versorgungsbezugsempfänger (VBE).

Der VB wird im Verfahren durch folgende Schlüsselkombination gekennzeichnet
Zahlstellennummer (DSVZ/BBNRVU),
Krankenversichertennummer des VBE (DSVZ/KVNR),
Aktenzeichen des VB bei der Zahlstelle (DSVZ/AZVU) und
Betriebsnummer der für den VBE zuständigen Krankenkasse (DSVZ/BBNRKK)

Bitte beachten Sie, dass für Versorgungsbezugsempfänger keine DEÜV – Meldungen erzeugt werden dürfen. Das gesamte Beitrags- und Meldeverfahren ist ein eigenständiges Meldesystem. Grundsätzlich gilt das Zahlstellen – Melde – Verfahren nur für Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung.

Personalnummer ☒ Vorabbescheinigung

Krankenversicherung Pflegeversicherung PKV Unfallversicherung (UV) UV - Gefahrtarif Sonstiges

Personengruppenschlüssel Beitragsgruppenschlüssel KV RV AV PV

Gesetzliche Krankenversicherung
 Krankenkasse ☒ **Gesetzliche Krankenkasse**
 Status der Bankverbindung überprüft und im Katalog vorhanden

Freiwillige Krankenversicherung
 Krankenkasse

Gesamtbeitrag KV €
 Arbeitgeberzuschuss zur KV €

☐ Selbstzahler in der freiwilligen Krankenversicherung

☐ keine automatische Anpassung der freiwilligen Beiträge
☐ Arbeitgeberzuschuss für freiwillig Versicherte nach Entgelt
☐ Arbeitgeberzuschuss KV für freiwillig Versicherte ohne Anspruch auf Krankengeld
 Gesamtbeitragsherabsetzung für freiwillig Versicherte bei KUG

KV - Beiträge anpassen
 Einstellung der Gesamtbeitragsherabsetzung

Krankenversicherungsschutz für gering- und kurzfristig Beschäftigte und Werksstudenten
 Krankenversicherungsschutz versichert bei

Umlage
 Umlageart
 Umlagekasse

5.15.3. Vorgehen in LohnAs

Einrichtung der Personalstammdaten

Personalnummer ☒ Vorabbescheinigung

DEÜV Tätigkeit Besonderheiten Rechtskreis Versorgungswerk Meldung 57 Übergangsbereich

Personengruppenschlüssel (PGS)
 Personengruppenschlüssel * KVdR nicht meldepflichtig

Beitragsgruppenschlüssel (BGS)
 Krankenversicherung *
 Rentenversicherung *
 Arbeitslosenversicherung *
 Pflegeversicherung *

KV-Frei oder freiwillig versicherter Selbstzahler
 RV-Frei
 Arbeitsförderung - frei
 PV-Frei oder freiwillig versicherter Selbstzahler

sonstige Schlüssel
 Geburtsdatum 28.01.1958
 Regelaltersgrenze erreicht: Ja (01/2024 < 02/2024)
 Rentenschlüssel *
 Verzicht auf RV - Freiheit
 Personenstatus *

Umlageberechnung

☐ vor Beginn der Tätigkeit arbeitslos - nur gültig bis 31.12.2007 oder für Bestandsfälle
☐ nur unfallversicherungspflichtig - es wird der PGS '190' gemeldet, nur schaltbar bei BGS '0000' und ungleich PGS '110'
☐ bei PGS 122 keine Umlageberechnung, wenn die Ausbildung im Rahmen des § 76 Absatz 7 des SGB III gefördert wird

Personalnummer *

17

...

✓

Vorabbescheinigung

Eins Normal VB

Personal
SV / Steuer
Entlohnung
Weitere Angaben
Baulohn
ÖD

Angaben zur Sozialversicherung

Allgemeine SV - Daten
Versicherungen
PV Beitragszuschlag / Beitragsabschlag
Altersteilzeit
Flexible Arbeitszeitmodelle
Wertguthaben Vortrag

Angaben zur Steuer

Lohnsteuerabzugsmerkmale
Kindergeld
Sonstige Bezüge / Sonstiges
Pauschalsteuer
SFN - Zuschläge
steuerliche Besonderheiten
Vorarbeitgeberwerte

Angaben zum Versorgungsbezug

Versorgungsbezüge

Angaben zu bAV Pausch- und Freibeträge, Förderung

bAV Pausch- und Freibeträge, Förderung

Personalnummer

17

...

✓

Vorabbescheinigung

Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Ein Versorgungsbezug ist nur für Personen mit dem Personengruppenschlüssel 903 möglich!

Hinweis: Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Betrachtung nach den Richtlinien zur Berechnung von Versorgungsbezügen.
Bruttolohn enthält Versorgungsbezüge (Lohnarten mit Steuer- und SV-Kennzeichen 30 / 31 / 80 / 81)
Bemessungsgrundlage ist das Zwölfwache des 1. Monatsbezuges zuzüglich Sonderzahlungen im Jahr des Versorgungsbeginns.

Klassifizierung des Versorgungsbezuges

Versorgungsbezug nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB V (Betriebsrente)

☐ steuerlicher Freibetrag bei Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge (Betriebsrente)

voraussichtliche Sonderzahlungen bei Versorgungsempfängern
Versorgungsbezug im Januar 2005 beziehungsweise im ersten vollen Versorgungsbezugsmonat
Bemessungsgrundlagen für den Versorgungsfreibetrag (siehe Hinweis)

0,00 €

0,00 €

0,00 €

Versorgungsbeginn
Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns für Sterbegeld, Kapitalauszahlungen und Abfindungen

02 / 2024

Monat / Jahr

Personalnummer
17
☐
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Personalnummer
17
☐
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Achtung

! Für die Person als Betriebsrentner wurde kein Anspruch auf einen steuerlichen Freibetrag eingestellt!
Soll ein steuerlicher Freibetrag eingestellt werden?

Plausi-Prüfung

Vorabbescheinigung stornieren
Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Radio-Button mit „NEIN“ bestätigen (ist bei der Vorabbescheinigung noch nicht relevant).

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Achtung

! Sind die Angaben zum Versorgungsbezug korrekt?

Plausi-Prüfung mit Ja oder Nein bestätigen

Vorabbescheinigung stornieren
Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Bei Bestätigung mit Ja erscheint ein neues Popupfenster.

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung erstellen

Achtung

! Soll eine Vorabbescheinigung mit Versorgungsbeginn ab 01.02.2024 erstellt werden?

Ja Nein

Bitte mit Ja bestätigen, um die Vorabbescheinigung zu erstellen

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Personalnummer ☒

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung erstellen

Information

i Es wurde eine Vorabbescheinigung erstellt!

OK

Bearbeiten: BB0DD-BB_ZMV24- 17

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Vorabbescheinigung stornieren / löschen

Personalnummer
17
☒
Vorabbescheinigung
Eins Normal VB

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Vorabbescheinigung wurde am 13.09.2024 erstellt und noch nicht versendet!
Die Vorabbescheinigung kann noch geändert werden!

Falls eine Änderung nötig ist, kann dies jetzt noch erstellt werden

Beginn des Versorgungsbezuges 01.02.2024

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Dieses Feld ist jetzt aktiviert worden

Personalnummer
17
☒
Bescheinigung
Vorab

Steuer
Sozialversicherung
Vorabbescheinigung
Beginn / Bewilligung
Änderung
Ende
Bestand
Pseudo
Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden.
In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine Beginnmeldung ausgeführt werden!

Vorabbescheinigung wurde am 16.09.2024 erstellt und noch nicht versendet!
Die Vorabbescheinigung kann noch geändert werden!

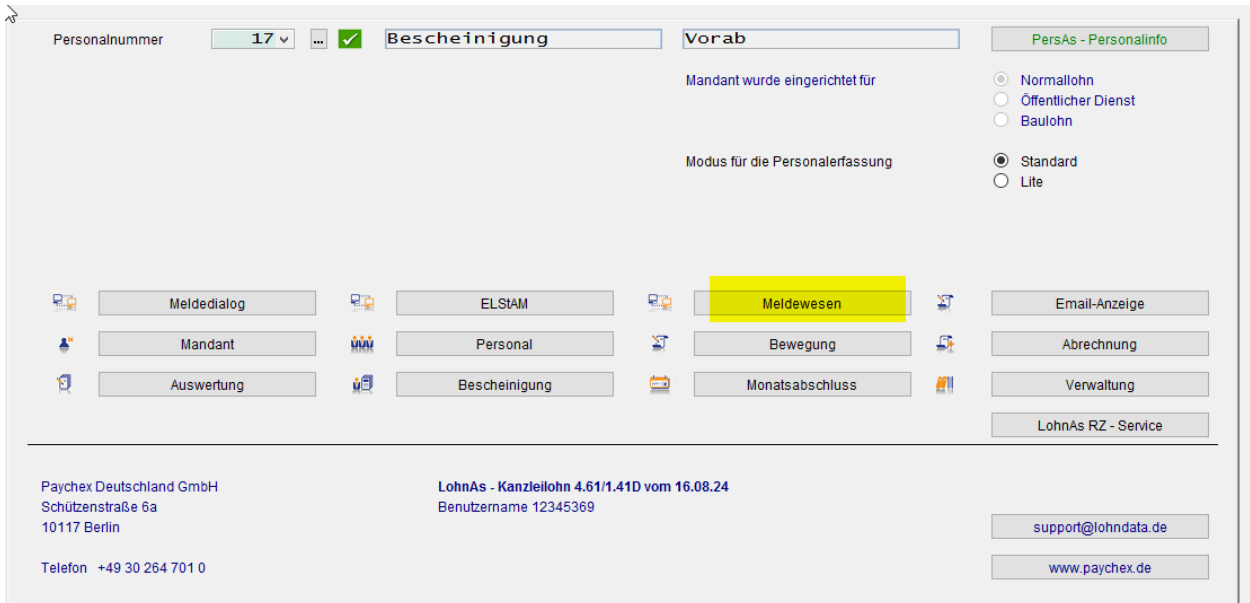
neue Vorabbescheinigung erstellt und die Vorherige damit überschrieben

Beginn des Versorgungsbezuges 01.02.2024

Vorabbescheinigung stornieren

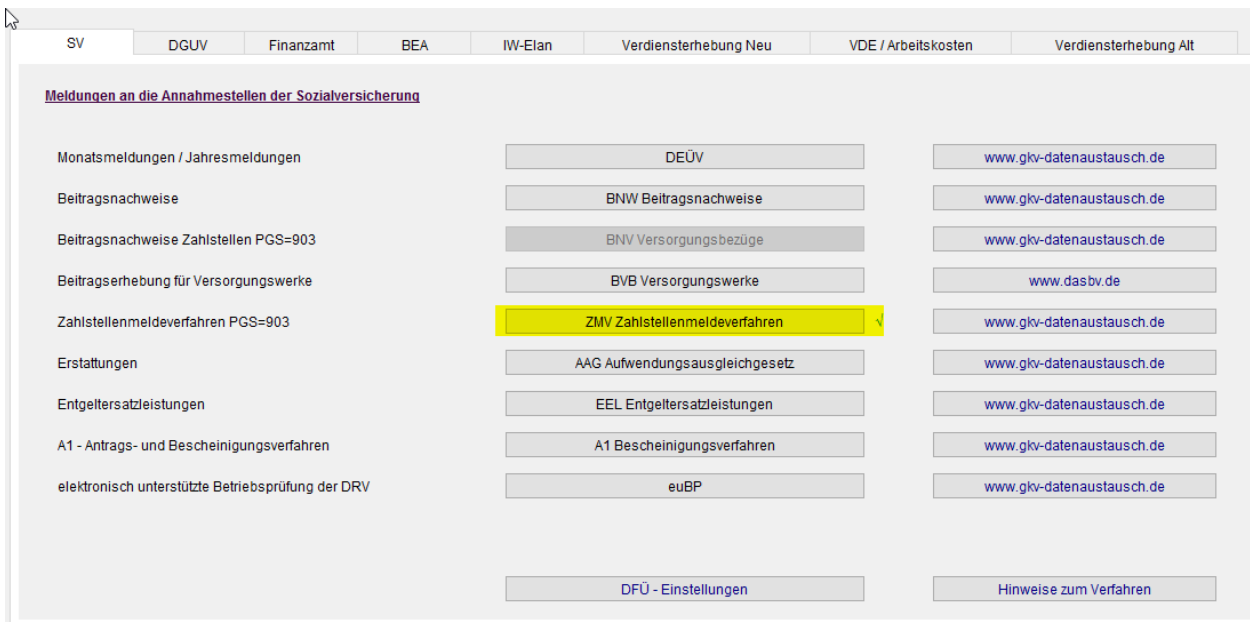
Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden.
Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

In das Meldewesen des Mandanten wechseln →



The screenshot shows the main menu of the LohnAs software. The 'Meldewesen' button is highlighted in yellow. Other buttons include Meldedialog, ELSTAM, Email-Anzeige, Mandant, Personal, Abrechnung, Auswertung, Bescheinigung, Monatsabschluss, Verwaltung, and LohnAs RZ - Service. The interface also displays user information and contact details for Paychex Deutschland GmbH.

zu ZMV-Zahlstellenmeldeverfahren und auswählen →



The screenshot shows the 'Meldungen an die Annahmestellen der Sozialversicherung' (Reports to the acceptance offices of social security) section. The 'ZMV Zahlstellenmeldeverfahren' (ZMV Reporting Procedure) is selected in the dropdown menu. Other options include Monatsmeldungen / Jahresmeldungen, Beitragsnachweise, Beitragsnachweise Zahlstellen PGS=903, Beitragserhebung für Versorgungswerke, Erstattungen, Entgeltersatzleistungen, A1 - Antrags- und Bescheinigungsverfahren, and elektronisch unterstützte Betriebsprüfung der DRV.

Es öffnet sich dieses Dialogfenster

Meldeverfahren für Zahlstelle an Krankenkasse ZMV

Die in diesem Mandanten bereits vorhandenen Daten zu den Zahlstellen werden hier dem zentralen Meldespool übergeben. Nach der Übergabe der Meldedaten in den Meldespool für alle Mandanten müssen im Kanzleicenter unter Datenübermittlung die bereitgestellten Daten aus dem Meldespool zu einer Übertragungsdatei verarbeitet und über den Kommunikationsserver an die jeweiligen Annahmestellen gesendet werden.

☐ Bestandsmeldung Stichtag (für alle Versorgungsbezieher)

☒ Mandantenübertragungsprotokoll erstellen

Zahlstellen in den Meldespool übergeben	1
Excel - Übersicht der Dateninhalte von 02 / 2024	2
Protokoll der Übergabe in den Meldespool erstellen	3

[Information / Bearbeitung](#)

Hinweise zum Verfahren

Hinweise zum Verfahren

www.gkv-datenaustausch.de

- > Zahlstellen - Meldeverfahren
- Grundsätze
- Datensatzbeschreibung
- Verfahrensbeschreibung

Weitere Dienste und Ausgaben

Meldedaten des Mandanten aktualisieren

Meldung KK an die Zahlstelle (Mandant)

manuelle Stornierungen

Versorgungsbezüge Personalstammdaten

1. Vorabbescheinigung in den Meldespool übergeben
2. Aufbau einer csv. Datei [dient zur Inhaltsprüfung] (Speicherung erfolgt im txt. Format)
3. ZMV-Liste für Meldungen/Protokoll

DFÜ - ZMV-Liste für Meldungen/Protokolle		Februar 2024	
#99999#BB_ZMV24#) ZMV Vorabbescheinigung GmbH, Nippoldstr. 117, 21107 Hamburg		Datum: 16.09.2024 15:34 V4.61/1.41D D00 Seite: 1	
Betrieb: \BB_ZMV24\ BBNRVU: 10607059 Bearbeiter: BBUDDE \BB_ZMV24\ 2024/02 2024/02 Erstellt: 16.09.2024 15:05:00 20240916145812 Bescheinigung, Vo 5 0.00€ KK 15027365 Techniker Krankenkasse Beginn: 01.02.2024 Ende: Art VB: 5			
Anzahl Meldungen:		1	
--- Diese Listenausgabe beinhaltet 1 Seite(n). Erstellungsdatum: 16.09.2024 15:34:14			

Verarbeitungs- und Fehlerhinweise		Februar 2024	
#99999#BB_ZMV24#) ZMV Vorabbescheinigung GmbH, Nippoldstr. 117, 21107 Hamburg		Datum: 16.09.2024 15:07 V4.61/1.41D D00 Seite: 1	
ZMV-Meldeerstellung [V4.61 D00 Februar 2024 Mandant: 147 ZMV Vorabbescheinigung GmbH]			
PSN 17 Bescheinig in 02/2024 - keine Rückmeldung aus Vorabbescheinigung vorhanden. Keine Erstellung > von Meldungen möglich!		16.09.24 16.09.24	15:07:25 15:07:25

Personalnummer ☒ **Bescheinigung**

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung Beginn / Bewilligung Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Vorabbescheinigung Meldegrund 5

Die Vorabbescheinigung kann vor einer Bewilligung/Beginn eines Versorgungsbezuges an die Krankenkasse übermittelt werden. In der Rückmeldung von der Krankenkasse sind die Berechnungsgrundlagen für die Berechnung eines Versorgungsbezuges enthalten.
Bitte beachten: Erst nach Erhalt der Rückmeldung kann eine **Beginnmeldung** ausgeführt werden!

Vorabbescheinigung wurde am 16.09.2024 erstellt und noch nicht versendet!
 Die Vorabbescheinigung kann noch geändert werden!

Beginn des Versorgungsbezuges

Vorabbescheinigung stornieren

Nach der Übermittlung der Vorabbescheinigung wird keine Rückmeldung erhalten oder es sollte keine Vorabbescheinigung erstellt werden. Die Abrechnung sowie Beginnmeldung soll ohne Vorabbescheinigung ausgeführt werden!
 Für eine bereits versendete Vorabbescheinigung wird eine Stornierung bereitgestellt. Eine bereits erstellte und nicht versendete Vorabbescheinigungen kann im Meldespool oder im Mandanten gelöscht werden!

Bitte beachten!

Wird von der zuständigen Krankenkasse die Rückmeldung mit Grund 5 eingespielt, ist die Vorabbescheinigung erfolgreich angelegt worden.

Jetzt muss der Abgabegrund 1 (Beginn/Bewilligung) an die Krankenkasse abgegeben werden und der Versorgungsbezugsempfänger kann abgerechnet werden.

Personalnummer ☒ **Bescheinigung**

Steuer Sozialversicherung Vorabbescheinigung **Beginn / Bewilligung** Änderung Ende Bestand Pseudo Listenform

Beginnmeldung / Bewilligungsmeldung mit Meldegrund 1

Die Beginnmeldung wird während der Erstellung der Krankenkassenauswertungen nach einer Abrechnung erstellt. Die Beträge werden nach jeder Abrechnung neu ermittelt. Anschließend können die Angaben in diesem Register überprüft werden. Beginn des Versorgungsbezuges ist der Eintritt und die Beginnmeldung wird automatisch erstellt, wenn der Eintritt im Abrechnungsmonat liegt. Hier kann eine nachträgliche bzw. abweichende Beginnmeldung hinterlegt werden.

☒ **Beginn des Versorgungsbezuges**

Höhe des Versorgungsbezuges Beginnmeldung

Beginn des Versorgungsbezuges

☐ **Beginn einer Kapitalisierung**

☒ Gesamtkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges
☐ Teilkapitalisierung eines laufenden Versorgungsbezuges

Höhe der Kapitaleistung €

Beginn der Kapitaleistung

Auszahlung der Kapitaleistung

Ende der Kapitalbildung

Aktenzeichen bei Kapitaleistung (wird systemseitig bereitgestellt)

5.16. rvBEA – Elektronische Anforderung von Bescheinigungen durch die Rentenversicherungsträger

Ab dem 01.01.2025 ist das Verfahren rvBEA FORMS um eine weitere Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse „LAKRV“ erweitert worden.

Die Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse wird zum einen verwendet, um Einkünfte für die Anrechnung bei Hinterbliebenenrenten zu ermitteln. Zum anderen wird es verwendet, um den Hinzuverdienst bei Renten aufgrund von Erwerbsminderung zu prüfen. Die Abfrage erfolgt ausschließlich für Rentenbeziehende der Landwirtschaftlichen Alterskasse.

Das Verfahren umfasst nunmehr folgende Module:

- Teilverfahren GML57 = Anforderung der gesonderten Meldung mit Abgabegrund 57
- ZUZA: „Befreiung von Zuzahlung in Hinblick auf den Erhalt von Rehabilitationsmaßnahmen“
- BEEG: „Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“
- LAKRV: „Entgeltbescheinigungsabfrage der Landwirtschaftlichen Alterskasse“

Weiterhin wurden die Anpassungen und Änderungen in den ab dem 01.01.2025 geltenden Schnittstellenbeschreibungen für alle Verfahren entsprechend umgesetzt.

Arbeitgeber und Steuerberater erhalten weiterführende Informationen, sowie die rechtlichen Grundlagen auf der Seite der Deutschen Rentenversicherung in der jeweils geltenden Fassung.

Die Hinweise zum Verfahren in LohnAs stehen in aktualisierter Form wie gewohnt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr LohnAs - Team